

Gemeinde Lengdorf
Bischof-Arn-Platz 1
84435 Lengdorf



Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2024 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag am 1. Juli zu entrichten.

Der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid kann bei der Gemeinde Lengdorf, Bischof-Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf im Rathaus, Zimmer Nr. 2 OG, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann, wenn sich der bisherige Grundsteuerbescheid an **einen Adressaten** richtete, **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

Gegen diese Festsetzung kann, wenn sich der bisherige Grundsteuerbescheid an **mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat, **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Gemeinde Lengdorf,
Bischof-Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Lengdorf (<https://www.lengdorf.de/index.php/buergerservice/elektronische-kommunikation>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Lengdorf, 06.06.2024

Michèle Forstmaier
Erste Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsvermerk
Anschlag an die Gemeindetafel**

Ausgegangen am: 06.06.2024

Abgenommen am: 26.06.2024
Für die Richtigkeit:

Namensz.: _____